

15 XVI 563/09



Der Beschluss wurde der Annehmenden zugestellt am: 09.05.2012

Duisburg, 15.05.2012

Becker

Justizobersekretär als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT DUISBURG BESCHLUSS

In dem Adoptionsverfahren

betreffend das minderjährige Kind

.2004,

Frau |

Anzunehmender

Annehmende

Frau

weitere Beteiligte

hat das Amtsgericht Duisburg

am 20.04.2012

durch die Richterin am Amtsgericht Galonska-Bracun

beschlossen:

Der minderjährige
wird von
Kind angenommen.

2004 in Duisburg,
Duisburg, als

Das Kind erhält den Geburtsnamen Der bisherige Geburtsna-
me des Kindes wird dem neuen Familiennamen vorange-
stellt.

Gründe:

Die Annehmende hat vor der Notarin Duisburg (Urkundenrolle
Nr.) am 2009 beantragt auszusprechen, dass der Anzunehmende
von ihr als Kind angenommen wird. Die Kindesmutter, die mit der Annehmenden seit
dem 2007 in Lebenspartnerschaft verbunden ist, hat im eigenen Namen und
im Namen des Kindes als dessen gesetzliche Vertreterin in die Annahme des Kindes
durch ihre Lebenspartnerin eingewilligt.

Der Antrag ging am 31.08.2009 beim Amtsgericht Duisburg ein.

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist angehört worden. In ihrer Stellungnahme vom
24.05.2011 hat die Adoptionsvermittlungsstelle erklärt, dass aufgrund der häuslichen
und wirtschaftlichen sowie materiellen Bedingungen keine Bedenken gegen eine
Adoption bestünden. Dem Jugendamt erscheine es jedoch unverzichtbar, dass das
Kind Kenntnis über seine biologische Abstammung hinsichtlich des Vaters erhalte
und über die Identität des Vaters informiert werde. Es bedürfe insoweit einer weiteren
Öffnung des Kindesmutter und der Annehmenden, die derzeit noch nicht zu erken-
nen sei.

Die Annehmende und die Kindesmutter sind am 28.03.2012 persönlich angehört
worden. Von der Anhörung des Kindes wurde nach § 192 Abs. 3 FamFG abgesehen.

Annahme beruht auf den Vorschriften über die Adoption eines Minderjährigen (§§ 9 Abs. 7 LPartG, 1754 Abs. 1 und 3, 1755 Abs. 2 BGB).

Die Annahme dient dem Wohl des Kindes. Es besteht eine gewachsene Mutter-Kind-Beziehung zwischen der Annehmenden und dem anzunehmenden Kind. Das Kind ist ein Wunschkind beider Partnerinnen. Es ist, dies hat die Anhörung ergeben, aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses der Partnerinnen entstanden und wird von beiden Partnerinnen gleichermaßen geliebt und umsorgt. Die Partnerinnen haben inzwischen das Kind über seine biologische Herkunft in Bezug auf seinen Vater aufgeklärt. Das Kind ist von ihnen über seine Identität informiert worden und es hat seinen biologischen Vater bereits persönlich kennengelernt. Der Kontakt ist nach den glaubhaften Bekundungen der Partnerinnen problemlos und unkompliziert verlaufen.

Das Kind führt den Lebenspartnerschaftsnamen als Geburtsnamen (§ 1757 Abs. 1 BGB). Der bisherige Geburtsname des Kindes wird dem Lebenspartnerschaftsnamen vorangestellt (§ 1757 Abs. 4 BGB).

Der Beschluss wird mit der Zustellung an die Annehmende wirksam (§ 197 Abs. 2 FamFG). Er ist unanfechtbar (§ 197 Abs. 3 FamFG).

(Galonska-Bracun)

Ausgefertigt

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

